



**Lärmaktionsplanung (LAP) gemäß §34 BImSchV
Einleitung des Verfahrens**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	16.09.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemäß der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eine Lärmaktionsplanung für das Stadtgebiet Wipperfürth zu erstellen. Die wesentlichen Bearbeitungsschritte sind zu gegebener Zeit im ASU vorzustellen bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Bearbeitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Die Erarbeitung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demographie. Ferner können Auswirkungen auf die Inklusion ausgeschlossen werden.

Begründung:

In der Sitzung des ASU am 10.06.2020 wurde unter Mitteilungen Pkt. 1.9.3 über die Inhalte der geplanten Erarbeitung der Lärmaktionsplanung informiert.

Der Gesetzgeber hat die Kommunen in NRW mittels Verordnung verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung zu erarbeiten. Hierfür werden als einheitliche Grundlage qualifizierte Lärmkarten und andere Informationen für die zu untersuchenden Straßen bereitgestellt.

Die Kommune hat die Betroffenheit von Bürgern und Einrichtungen zu analysieren und über mögliche Maßnahmen zum Umgang mit den Lärmbelastungen zu entscheiden. Ferner sind im Stadtgebiet ruhige Gebiete zu bestimmen und zu sichern. Bürger*innen und Träger öffentlicher Belange sind zu unterrichten bzw. zu beteiligen. Die erarbeitete Lärmaktionsplanung ist politisch zu beschließen und abschließend dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung zu stellen. Im 5-Jahresrhythmus ist diese zu überprüfen und ggfls. zu aktualisieren.

Anlagen:

Anlage 1 Luftbild der Stadt Wipperfürth mit Darstellung den zu untersuchenden Straßen und deren Lärmpegel in farbiger Abstufung